



Satzung

beschlossen am 28.09.2012 von der Mitgliederversammlung
und eingetragen ins Vereinsregister am 23.08.2013

Präambel

Der **pfv** ist ein politisch und konfessionell unabhängiger, sozialpädagogischer Fachverband, der vorwiegend im Arbeitsfeld frühe Kindheit tätig ist.

Er wendet sich in erster Linie an Einzelpersonen und Organisationen aus den Bereichen der Praxis, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Wissenschaft und Verwaltung, die institutionelle Kindertagesbetreuung konzeptionell, organisatorisch und rechtlich gestalten und/oder fördern.

Der **pfv** artikuliert theoretisch-konzeptionell oder durch gesellschaftlichen Wandel bedingte Veränderungen im Arbeitsfeld, greift unterschiedliche Positionen zu aktuellen und grundsätzlichen sozialpädagogischen sowie kinder- und familienpolitischen Themen auf und führt sie fach- und sozialpolitischen Diskussionen zu.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband - im Folgenden **pfv** - trägt den Namen „Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation und Durchführung von Fachtagungen.
 - b) Durchführung von Fachdiskursen anhand von Hospitanten- und Bildungsreisen.
 - c) Unterstützung regionaler Kreise und Fachaktivitäten der Mitglieder.
 - d) Information der Fachöffentlichkeit über geeignete Medien, insbesondere durch die eigene Homepage und regelmäßig erscheinende Mitteilungen an die Mitglieder, Herausgabe von Fachbüchern sowie Stellungnahmen zu aktuellen frühpädagogischen sowie kinder- und familienpolitischen Themen.
 - e) Präsenz und Engagement auf internationalen Fachtagungen.

- f) Mitgliedschaft in internationalen, gemeinnützig tätigen Organisationen und Verbänden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der **pfv** nimmt als Mitglieder insbesondere natürliche und juristische Personen aus dem gesamten sozialpädagogischen Arbeitsfeld, einschließlich der Ausbildungsinstitutionen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Verwaltung auf allen Ebenen auf.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des **pfv** zu beantragen. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des **pfv**, die diesem jeweils spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des **pfv** beschlossen wird, wenn ein Mitglied die Interessen des **pfv** schädigt oder trotz zweifacher Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Ein Widerspruch des Mitglieds ist innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Vorstand des **pfv** zu richten. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht entsprechen, so entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung hinterlegt, in der auch die Zahlungsweise geregelt ist.

In besonderen Fällen kann der Vorstand für Einzelmitglieder auf schriftlichen Antrag über eine Ermäßigung entscheiden.

§ 5 Organe

Organe des **pfv** sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich ein. Die Tagesordnung wird spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des **pfv** zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.

3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte, Entlastung des Vorstandes, b)
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl des Wahlausschusses,
 - f) Erlass und Änderung der Satzung,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erlass der Beitragsordnung,
 - h) Entscheidung über Widersprüche gemäß § 3 Abs. 3 b,
 - i) Bestimmung der zwei weiteren Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift gemäß Abs. 5,
 - j) Entscheidung über Auflösung des **pfv**.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen schriftlich vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

- 4. Der Vorstand *kann* außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder *muss* er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Fristen des § 6 Abs. 1 und 3 sind auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu berücksichtigen.
- 5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in den Mitteilungen an die Mitglieder veröffentlicht.
- 6. Eine gemäß Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sofern Gesetze oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Einzelmitglieder haben eine, Körperschaftliche Mitglieder zwei Stimmen. Es wird grundsätzlich öffentlich abgestimmt; stellt ein Mitglied einen entsprechenden Antrag, so ist geheim abzustimmen.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, und zwar
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, Briefwahl ist zulässig.
- 3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt den/die Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in sowie den/die Schatzmeister/in aus seiner Mitte.
- 4. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind der/die erste und zweite Vorsitzende gemeinsam oder der/die erste oder zweite Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Für die Erledigung der Aufgaben richtet er eine Geschäftsstelle ein und bestellt deren Leitung. Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- 6. Der Vorstand stellt den Arbeitsplan entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung auf und beschließt den Haushaltsplan. Er legt Ort und Inhalt der Mitgliederversammlungen sowie der öffentlichen Arbeitstagen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung fest.

7. Dem Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 8 Fachausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Inhalt der beantragten Änderung muss den Mitgliedern spätestens bei der Übermittlung der Tagesordnung (s. § 6 Abs. 1) bekannt gemacht werden.

§ 10 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss mindestens von 50% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
2. Der Vorstand beruft frühestens acht Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel aller Anwesenden der Auflösung zustimmen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Wahrung der Fristen des § 6 Abs. 1 einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wobei für einen Auflösungsbeschluss eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung.